

Der Geflügelbereich: Kontrolle, Richtlinien und Qualitätssicherung

Diese Spezialausgabe für den Geflügelbereich soll einen Überblick über die am Markt geforderten Zertifizierungen geben, klären, welche Rolle eine Kontrollstelle hier spielt und darstellen, welchen Anstrengungen unternommen werden, um Kontrollen zu kombinieren.

Zusätzlich informieren wir Sie über Anpassungen im Bereich der Bio-Bestimmungen. Die Besatzdichten in der Mastgeflügelaufzucht, die in der EU-Bio-Verordnung festgelegt sind, entsprechen nicht den Anforderungen der Praxis. Als Kontrollstelle haben wir das Problem, bei Anfragen (z. B. wegen Stallneubau) nur den Rechtstext kommunizieren zu können. Eine „praxistaugliche“ Interpretation der Verordnung ist uns nicht erlaubt und würde ein Risiko für den Betrieb und für uns ein Haftungsrisiko darstellen.

Bei Unklarheiten oder nicht praxistauglichen Interpretationen im Richtlinienbereich gehen wir prinzipiell folgend vor:

Einerseits informieren wir die Bio-Verbände. Diese sind die Interessensvertreter der Bio-Betriebe, und es ist deren Aufgabe, die Bestimmungen in Richtung Praxistauglichkeit weiterzuentwickeln. Die Verbände haben dabei aber auch die KonsumentInnen

im Auge – denn nur wenn diese auf Bio vertrauen und Bio unterscheidbar besser ist als konventionell, wird Bio bevorzugt.

Andererseits werden die Behörden eingebunden. Nur so können tragfähige und rechtskonforme Lösungen erarbeitet werden. Diese Vorgangsweise dauert zwar, bringt aber Sicherheit und Klarheit für alle Beteiligten.



Ich freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen noch ein gutes Wirtschaftsjahr 2011.

Hans Matzenberger
Geschäftsführer

Richtlinien-News Geflügel

Wir möchten Sie hier mit den neuesten Entwicklungen und Klarstellungen bezüglich der Geflügelbestimmungen vertraut machen. Zum Zeitpunkt der Drucklegung waren diese Bestimmungen schon beschlossen, aber vom Ministerium noch nicht veröffentlicht. Wesentliche Änderungen sind jedoch nicht mehr zu erwarten.

Ausmaß der Kotgrube in der Legehennenhaltung

Bisher musste die Kotgrube mindesten 40 % der Mindeststallfläche ausmachen. Diese Bestimmung wurde nun praxistauglicher formuliert:

Unter „Kotgrube“ ist jene Fläche für den Kot zu verstehen, die in einem Legehennenstall für die Aufnahme des Kotes zur Verfügung steht. Dieses Flächenmaß muss mind. 450 cm² pro Henne betragen. Dieser Wert pro Henne bezieht sich auf den aktuellen Tierbesatz im betroffenen Stall. Gleiches gilt bei Volierenhaltung.

Für Bestände bis 100 Legehennen kann von der Bereitstellung einer Vorrichtung zur Kotaufnahme unter den Sitzstangen abgesehen werden. In diesem Fall wird die Fläche unter den vorhandenen Sitzstangen nicht zur nutzbaren Stallfläche gerechnet. In jedem Fall werden jedoch 450 cm² pro Henne lt. aktuellem Besatz im betroffenen Stall bei der Ermittlung der nutzbaren Stallfläche nicht berücksichtigt. Die Sitzstangen bleiben anrechenbar.

Außenklimabereich in der Elterntier-Haltung

Für die Aufzuchtphase von Elterntieren bis zum Ende der 18. Lebenswoche gelten jene Bestimmungen, die auch für die Jung-Legehennenaufzucht gelten. Als Ersatz für den dort geforderten Grünauslauf ist den jungen Elterntieren aber jedenfalls Zugang zu einem Außen- oder Kaltscharräum zu gewähren, der jenen Mindestanforderungen* entspricht, die auch für die Jung-Legehennenhaltung gelten. Die Größe muss mindestens 278 cm² pro Tier betragen. In diesem Fall kann die Besatzdichte ab der 10. Lebenswoche von 10 auf maximal 12 Tiere/m² nutzbarer Stallfläche erhöht werden. Gleiches gilt im Fall von Volierenhaltung.

Entspricht der für erwachsene Elterntiere (ab der 19. Lebenswoche) geforderte befestigte, überdachte Außenbereich im Ausmaß

von 50 % der für die Tierzahl notwendigen Mindeststallfläche den Anforderungen an einen Außen- oder Kaltscharräum* für die Jung-Legehennenhaltung, so kann die Besatzdichte im Stall von 6 auf 7 Tiere/m² nutzbarer Stallfläche erhöht werden.

Die Größe des definitionskonformen Außenbereichs muss in diesem Fall zumindest 714 cm² pro Tier umfassen. Gleiches gilt im Fall von Volierenhaltung.

Geflügelmast: Liste von langsam wachsenden Rassen

Bis zum Ende dieses Jahres soll vom Ministerium eine bindende Liste von langsam wachsenden Geflügelrassen veröffentlicht werden. Rassen von dieser Liste müssen das in der EU-Bio-Verordnung vorgeschriebenen Mindestschlachtenalter nicht einhalten (z. B. 81 Tage bei Masthühnern). Andere Rassen jedoch schon. Bis zur Veröffentlichung dieser Liste bleibt das Mindestschlachtenalter wie bisher unberücksichtigt.

Mindeststallfläche in der frühen Mastphase

Nach einer rechtlichen Klarstellung des Ministeriums, dass max. 10 Tiere und max. 21 kg Lebendgewicht pro m² gehalten werden dürfen, gab es einige Aufregung in diesem Bereich. Da diese Bestimmung aus der EU-Bio-Verordnung stammt, kann sie auch nur dort geändert werden. Es konnte erreicht werden, dass Österreich im Herbst bei der EU-Kommission einen entsprechenden Antrag auf Anpassung dieser Bestimmung an die Praxisbedingungen stellen wird. Es bleibt abzuwarten, wie diese Entscheidung ausfallen wird. Bis dahin wurde vom Ministerium zugesagt, für Betriebe, die derzeit in der Aufzuchtphase zu viele Tiere/m² halten, eine Lösung zu suchen, damit diese bis zur Klarstellung auf EU-Ebene keine zu großen Schwierigkeiten in der Bio-Kontrolle haben. Wir sind sehr froh, dass eine moderate Vorgehensweise in Aussicht gestellt wurde.

Sabine Eigenschink
Abteilung Service

*Siehe dazu unser Info-Blatt zur Freilandhennen-Haltung.



Mehr Richtlinien – mehr Kontrollen?

Kein Bereich in der Nutztierhaltung hat sich in den letzten 20 Jahren so sehr zum Positiven verändert wie die Haltung von Legehennen. Noch vor 20 Jahren war es selbstverständlich, die Hühner in Käfigen zu halten – nunmehr ist dies verboten und das ist gut so. Die Bio-Legehennenhaltung hat geboomt und auch die Freilandhaltung von Legehennen. Mit Recht kann gesagt werden: Der Sektor hat sowohl auf die Anforderungen des Tierschutzes als auch auf die Forderungen der Konsumenten reagiert.

Die Branche ist in Österreich nicht sehr groß: ca. 800 Legebetriebe (bio und konventionell) vermarkten Eier über Packstellen. Diese verkaufen die Eier dann an den Lebensmittelhandel bzw. exportieren sie.

Im Zuge dieser Entwicklung haben verschiedenste Organisationen Richtlinien bzw. Handlungsstandards entwickelt (siehe Kasten). Diese zu kontrollieren ist unsere Aufgabe.

EU-Bio-Verordnung:

gesetzliche Grundlage der Bio-Legehennenhaltung

BIO AUSTRIA-Richtlinien:

Gelten für Mitglieder dieses Verbandes – Einschränkungen beim Futtermittelbezug und Haltungsvorgaben.

Bio Suisse-Richtlinien:

Standard des Schweizer Bio-Verbandes „Bio Suisse“. Bei Exporten in die Schweiz notwendig – Spezialanforderungen in der Haltung.

Standards der Handelsketten („Zurück zum Ursprung“ von Hofer, Spar...):

In letzter Zeit werden von Handelsketten vermehrt direkt oder indirekt zusätzliche Anforderungen gestellt (Futtermiteinsatz, Hygiene, Nachvollziehbarkeit...).

AMA Gütesiegel (bio und konventionell):

Als Grundstandard verpflichtend für alle Betriebe, die über Packstellen vermarkten – Tierschutzgesetz und Hygiene.

Tierschutzgeprüft:

Wird von den österreichischen Tierschutzverbänden (Vier Pfoten, Wiener Tierschutzverein, Verein gegen Tierfabriken) vergeben. Die meisten Bio-Legehennenbetriebe sind danach zertifiziert – Schwerpunkte sind Einstreunest und verminderte Besatzdichten.

KAT Deutschland:

Für den Export nach Deutschland erforderlich.

Seit 2011 versuchen die Kontrollstellen Austria Bio Garantie GmbH, agroVet GmbH (Tochterfirma der ABG) und die Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung (kurz KaN – eine Firma der Tierschutzorganisationen) die Kontrollen gebündelt anzubieten. Ziel ist es, möglichst alle Standards in ein bis maximal zwei Kontrollen pro Jahr abzudecken. Unsere größte Herausforderung dabei ist die Schulung der Kontrollorgane. Bis dato haben nur einige wenige Kontrolloren die Befähigung, sämtliche Standards zu prüfen. Unser Ziel für 2012 ist es, diesen Kreis zu erweitern.

Ein weiterer Schritt muss sein, deckungsgleiche Anforderungen aus verschiedenen Standards nur einmal abzufragen, damit die Kontrollzeiten nicht unnötig lange werden. Hier soll uns die EDV unterstützen.

Die Kontrollstellen ABG, agroVet und Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung stehen in einer Partnerschaft und versuchen gemeinsam, für die Branche ein effizientes Kontrollsystem anzubieten, das den Legebetrieben Kombi-Kontrollen bietet und den Abnehmern die gewünschten Standards absichert.

Hans Matzenberger

Geschäftsführer (ABG und agroVet GmbH)

KONTAKT

Austria Bio Garantie
www.abg.at

für NÖ, OÖ, W
Königsbrunner Straße 8
2202 Enzersfeld
T: 022 62/67 22 12
F: 022 62/67 41 43
enersfeld@abg.at

für B, St, K, S, T, V
Parking 2
8403 Lebring
T: 031 82/401 01-0
F: 031 82/401 01-4
lebring@abg.at

Abteilung Service
für alle Bundesländer:
Sabine Eigenschink
T: 022 62/67 22 12-29
s.eigenschink@abg.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Austria Bio Garantie
Königsbrunner Straße 8
A-2202 Enzersfeld
www.abg.at

FN: 78753p, DVR-Nr.: 0921157

für den Inhalt verantwortlich: Austria Bio Garantie

Grafik: co2 – Werbe- und Designagentur
Druck: gugler cross media, Melk
Foto: EU-Kommission

Copyright © 2011 AUSTRIA BIO GARANTIE: Alle Rechte vorbehalten. Die Verbreitung oder Modifikation der gegenständlichen Broschüre ganz oder teilweise ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die Austria Bio Garantie ist untersagt.

Nicht nur die Legebetriebe sind mit den vielen Bestimmungen teilweise überfordert, auch wir Kontrollstellen haben unsere liebe Not mit den verschiedensten Standards. Die jeweiligen Vorgaben werden ohne Abstimmung mit anderen Standards entwickelt und gleichen sich in vielen Bereichen. Die Umsetzung wird oftmals in sehr kurzer Zeit eingefordert. Daher werden häufig bei verschiedenen Kontrollen gleiche oder ähnliche Kontrollpunkte geprüft.

